

Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Versorgungseinrichtungen
ca. DM 48.000,--

Diese Kosten werden zum größten Teil durch die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen gedeckt.

Nach den Bestimmungen des BBauG (§§ 128 + 129) trägt die Gemeinde mindestens 10 % von dem Erschliessungsaufwand.

VI. Bodenordnungsmaßnahmen

Die Gemeinde beabsichtigt, vor dem Ausbau der im Bebauungsplan festgelegten Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen usw. die für den Gemeinbedarf benötigten Flächen in Anspruch zu nehmen. Wenn auf Grund privater Vereinbarungen keine befriedigenden Abmachungen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, beabsichtigt die Gemeinde gemäss §§ 45 ff, 80 ff und 85 ff des BBauG Grenzregelungen vorzunehmen, Grundstücke umzulegen oder die erforderlichen Flächen zu enteignen.

Lilienthal, den . 10. 4. 1964

[Handwritten signature]

Bürgermeister



[Handwritten signature]

Gemeindedirektor